Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 639.) Bekanntmachung vom 15ten Februar 1821., daß die Piaster in den Staatskassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

Durch die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1813. (Gesetzsammlung S. 92.) ist die Annahme der Piaster in den Staatskassen zum Werthe von 1 Rthlr. 10 gGr. 6 Pf. gestattet worden. Da gegenwärtig die Gründe nicht mehr vorhanden sind, welche diese Anordnung damals rechtfertigten, so wird solche hierdurch dergestalt außer Kraft gesetzt, daß die Piaster fernerhin in den Staatskassen nicht angenommen werden dürfen.

Laybach, den 15ten Februar 1821.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten März 1821.)